

Durchführungsbestimmungen für die Spiele der C-Junioren-Regionalliga „Südwest“ für die Spielzeit 2023/2024

1. Allgemeines

- 1.1 Im Spieljahr 2023/24 besteht die C-Junioren-Regionalliga Südwest (CRL) aus 14 Vereinen der drei Landesverbände des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“ (FRV).
- 1.2 Verantwortlich für die Einrichtung der CRL und die Durchführung des Spielbetriebes ist der FRV. Zuständig für die Junioren-Regionalliga sind der Jugendausschuss des FRV und der Spielleiter.
- 1.3 Für den Spielbetrieb der CRL gelten die Bestimmungen des DFB, des FRV und seiner Landesverbände in vorgenannter Reihenfolge.
- 1.4 C-Junioren-Regionalliga-Mannschaften müssen mindestens von Inhabern der DFB-Trainer-B-Lizenz trainiert werden (Zulassungsvoraussetzung).
- 1.5 Trainer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der den Trainingsablauf, die Mannschaftsaufstellung, die Strategie bei Meisterschaftsspielen bestimmt und während des Spiels maßgeblich auf die Mannschaft einwirkt. Ein etwaiger Trainerwechsel ist der Geschäftsstelle des Regionalverbandes innerhalb einer Woche mitzuteilen.
- 1.6 Eine Übergangsfrist ist in Einzelfällen – insbesondere bei Aufsteigern aus den Verbandsligen – möglich.
Die jeweilige Lizenz ist bis spätestens 15.08. eines Spieljahres der Geschäftsstelle des FRV „Südwest“ in Kopie vorzulegen.

2. Qualifikation, Meisterschaft, Auf- und Abstieg

- 2.1 Potentielle Aufsteiger zur kommenden Spielsaison richten ihre Bewerbung zusammen mit einer verbindlichen Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, unterschrieben an den Fußball-Regional-Verband „Südwest“.
- 2.2 Die Meisterschaftsrunde wird nach Punkten (3 Punkte für einen Sieg, 1 Punkt für ein Unentschieden, 0 Punkte bei einer Niederlage) und bei Punktgleichheit nach dem Torverhältnis (1. Tordifferenz, 2. höhere Trefferzahl, 3. direkter Vergleich, 4. Entscheidungsspiel) entschieden.

- 2.3 Spielsystem
Die C-Junioren (14 Mannschaften) spielen in einer Hin-und Rückrunde „Jeder gegen jeden“.
- 2.4 Sofern es staatliche Verfügungen zulassen, wird der Spielbetrieb auf Grundlage des Rahmenterminkalenders durchgeführt. Der Rahmenterminkalender ist auf der Homepage des Regionalverbandes „Südwest“ veröffentlicht.
Je nach Beginn des Spielbetriebes ändert sich der Rahmenterminkalender.
- 2.5 Bei unvollständiger Beendigung der Saison 2023-2024 verweisen wir auf § 10 Nr. 4 SpO des Regionalverbandes Südwest.
- 2.6 Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.
- 2.7 Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele steigen die drei Letztplatzierten der Tabelle in die höchste Spielklasse ihres Landesverbandes ab.
- 2.8 Will ein Verein der CRL an der kommenden Spielrunde nicht teilnehmen, obwohl er sich hierfür sportlich qualifiziert hat, vermindert sich die Zahl der Absteiger.
- 2.9 Aufstiegsberechtigung zur Saison 2024-25:
Aufstiegsberechtigt für die CRL sind die drei Meister aus den Landesverbänden Rheinland, Saarland und Südwest. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg, so darf der entsprechende Landesverband einen anderen Verein als Aufsteiger benennen. Das Recht steht nacheinander den Nächstplatzierten (bis Platz 4) zu. Sollte ein Verband keinen Aufsteiger melden, vermindert sich der Abstieg entsprechend. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.
- 2.10 Spielgemeinschaften werden in den Junioren-Regionalligen nicht zugelassen und können sich für diese Spielklasse auch nicht qualifizieren.

3. Spielberechtigungsliste

- 3.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das für seinen Verein eine Spielerlaubnis seines Landesverbandes besitzt und der betreffenden oder der nächst tieferen Altersklasse angehört.
Der Verein erstellt eine Liste der für den Spielbetrieb vorgesehenen Spieler aus seiner Spielberechtigungsliste.
- 3.2 Spielerinnen des jüngeren B-Juniorinnen-Jahrgangs können auf Antrag an den Jugendausschuss des FRV „Südwest“ die Spielberechtigung für Spiele der CRL erhalten.
- 3.3 Ein Zweitspielrecht begründet keine Spielberechtigung für die Spiele der Junioren-Regionalligen.

4. Spielpläne

- 4.1 Der Jugendausschuss legt die Spieltage unter Berücksichtigung vertraglicher Verpflichtungen des DFB und des FRV sowie des Rahmenterminplans des DFB fest. Die Aufstellung des Spielplans und die Ansetzung der Spiele obliegt dem jeweiligen Spielleiter.
- 4.2 Der Spieltag ist grundsätzlich Samstag (Anstoß: 14.30 Uhr).
- 4.3 Der letzte Spieltag soll geschlossen ausgetragen werden.
- 4.4 Die Vereine können sich v o r der endgültigen Festlegung des Spielplanes auch auf einen anderen Tag und/oder eine andere Anstoßzeit einigen. Ein anderer Spieltag soll jedoch v o r dem offiziellen Spieltag liegen.
- 4.5 Nach Zustellung des Spielplanes können Anträge auf Spielverlegung nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen nach Einigung der beteiligten Vereine und im Einvernehmen mit dem Spielleiter genehmigt werden.
Entsprechende Anträge müssen spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin bzw. bei einer Vorverlegung spätestens 5 Tage vor dem neuen Termin beim Spielleiter eingegangen sein.
- 4.6 Bei kostenpflichtigen Spielverlegungen ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro an den FRV „Südwest“ einzuzahlen.
- 4.7 Bei Abstellung eines Spielers für Maßnahmen des DFB wird das betroffene Spiel auf Antrag des Vereins abgesetzt. In diesem Fall entfällt die Gebühr.

5. Spielplätze

- 5.1 Die Spiele der Junioren-Regionalligen müssen grundsätzlich auf Rasenplätzen ausgetragen werden. Die Vereine melden vor Erstellung des Spielplanes ihren Rasenspielplatz an den Spielleiter. Die Meldung eines Rasenplatzes gilt als Zulassungsvoraussetzung. Mit Zustimmung des jeweiligen Gegners können auch moderne Kunstrasenplätze zugelassen werden.
Zur Spielfeldbeschaffenheit- und Abmessung ist § 7 Reg.-V. SpO zu beachten
Die Spielfeldabmessung soll 105 x 68 m betragen. Der Jugendausschuss kann Ausnahmen bewilligen, und zwar in Bezug auf die Länge zwischen 100 und 110 Meter, und in Bezug auf die Breite zwischen 60 und 75 Metern.
- 5.2 Wird der Rasenplatz aus witterungsbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Hartplatz oder ein Kunstrasenplatz genutzt werden. Der Spielleiter kann die Austragung des Spiels auf dem Ausweichplatz anordnen.
- 5.3 Bei anstehenden widrigen Wetter- und Platzverhältnissen hat der Platzverein unverzüglich den Spielleiter zu informieren und dessen Entscheidung einzuholen. Der Spielleiter kann einen Verbandsmitarbeiter als Vertrauensmann hinzuziehen. Ist eine kommunale Sportanlage seitens der Stadt oder Gemeinde für unbespielbar erklärt worden, teilt der Platzverein dies unverzüglich dem Spielleiter mit.
Die Erklärung der Stadt/Gemeinde ist schriftlich nachzureichen.

6. Spielbetrieb

- 6.1 Die Spielberechtigung ist nachzuweisen.
Dabei ist eine Spielberechtigungsliste mit Foto ausreichend.
- 6.2 Bei fehlender Vorlage eines der in Pkt. 6.1 beschriebenen Möglichkeiten zum Nachweis der Spielberechtigung erfolgt eine Meldung an die Spruchkammer.
- 6.3 Es dürfen bis zu 5 Spieler ausgewechselt werden. Eine Wiedereinwechslung ist nicht gestattet.
- 6.4 Eine gelb-rote Karte führt nicht zu einer Spielsperre im nächsten Meisterschaftsspiel.
- 6.5 Regelung bei fehlenden Kabinen/Duschen
Ist der Platzverein auf Grund staatlicher oder behördlicher Verfügungen daran gehindert, seiner Verpflichtung auf Gestellung angemessener Umkleidekabinen nachzukommen, hat er einen entsprechenden Ersatz zu stellen (Ausweich/Umkleidemöglichkeiten, z. B. beheizte Zelte, andere Örtlichkeiten in der Nähe). Gelingt dies nicht, hat er in Absprache mit dem Spielleiter eine entsprechende Ausweichspielstätte innerhalb einer von dem Spielleiter zu bestimmenden Frist anzubieten, sofern ihm dies zumutbar ist. Soweit auf Grund staatlicher oder behördlicher Verfügungen lediglich das Duschen untersagt ist, steht dies der Austragung des Spiels nicht entgegen. Kann die angegebene Heimspielstätte wegen einer staatlichen oder behördlichen Verfügungslage nicht genutzt werden und kann der Platzverein keine Ausweichspielstätte anbieten, kann der Spielleiter das Spiel auch auf einen anderen Spielort oder den Spielort des Gegners ansetzen, wenn dies geboten ist.
- 6.6 Die Zurückziehung einer Mannschaft im laufenden Spieljahr ist nicht möglich. Tritt eine Mannschaft zweimal im laufenden Spieljahr nicht an, so ist sie vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Sie gilt als erster Absteiger in der laufenden Saison.
Beim Ausschluss einer Mannschaft wird eine Gebühr von 300,00 Euro erhoben.
- 6.7 Proteste gegen die Spielwertung sind nach § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des FRV „Südwest“ möglich.
- 6.8 Die Eintrittspreise (Höchstgrenze) zu Meisterschaftsspielen der C-Junioren Regionalliga sind vom Jugendausschuss auf 2,50 Euro festgelegt.

7. Spielberichte

- 7.1 Für die C-Junioren Regionalliga gilt der elektronische Spielbericht (Spielbericht online).
Der elektronische Spielbericht mit maximal 18 Spielern ist dem Schiedsrichter bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen.

8. Spielkleidung

- 8.1 Der Platzverein muss mit der im Anschriftenverzeichnis genannten Spielkleidung antreten.
Bei gleicher Farbe hat der Gastverein für eine Ausweichkleidung zu sorgen.
- 8.2 In den Spielen der Junioren-Regionalligen haben die Spieler Rückennummern entsprechend der Angaben im Spielbericht zu tragen.

9. Schiedsrichter

- 9.1 Für die Ansetzung der Schiedsrichter ist der Schiedsrichterobmann des jeweiligen Landesverbandes zuständig.
- 9.2 Die Schiedsrichter müssen in der CRL mindestens die Qualifikation für die höchste Spielklasse der Senioren ihres Bezirks besitzen.
- 9.3 Die Bezahlung des Schiedsrichterteams erfolgt durch den Platzverein.
- 9.4 Die Schiedsrichterspesen betragen in der CRL 25,00 Euro und die Schiedsrichterassistenten je 15,00 Euro pro Einsatz.
- 9.5 Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so ist der Platzverein verpflichtet, für einen vergleichbaren neutralen Ersatzschiedsrichter zu sorgen.
Die beteiligten Vereine können sich auch auf einen anerkannten, aber nicht neutralen Schiedsrichter einigen. Die Einigung ist v o r Spielbeginn auf dem Spielberichtsformular durch Unterschrift beider Parteien zu bestätigen.

10. Sportgerichtsbarkeit

Für alle Vorkommnisse und für alle Vergehen sowie über die Anfechtung von Spielwertungen und für finanzielle Streitigkeiten aus Anlass von Spielen ist die Spruchkammer des FRV „Südwest“ zuständig.

In erster Instanz entscheidet der Vorsitzende der Spruchkammer als Einzelrichter bzw. ein vom Vorsitzenden bestimmter Sportrichter.

Das Verbandsgericht entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

11. Spielleiter

Spielleiter der CRL ist

Rainer Lauffer
Am Mühlgraben 4
66440 Blieskastel
Telefon 06842-539630
Mobil: 0152– 58998131
E-Mail: rainer.lauffer@saar-fv.de

Vertreter ist

Jürgen Schäfer
Ruhling 17
67737 Frankelbach
Telefon: 06308-993111
Mobil: 0160 / 96601884
E-Mail: swfv.schaefer@t-online.de

12. Meldung der Spielergebnisse

Die Ergebnisse werden von den Vereinen selbstständig bis spätestens 1 Stunde nach Spielschluss in das DFB.net eingegeben.

13. Anschriftenverzeichnis

- 13.1 Jeder Verein meldet eine für ihn verbindliche Vereinsanschrift sowie eine verbindliche E-Mail-Adresse. Den Vereinen der Junioren-Regionalligen wird ein Anschriftenverzeichnis für den Spielbetrieb zur Verfügung gestellt.
- 13.2 Für die Zustellung von Benachrichtigungen jeglicher Art in Bezug auf den Spielbetrieb ist das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 13.3 Etwaige Änderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle des FRV „Südwest“ zu melden. Für den Spielbetrieb gelten sie erst nach Veröffentlichung.